

Mitwirkungsbericht der HELLERICH GmbH gem. § 134 b AktG für das Geschäftsjahr 2025

Die Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen durch HELLERICH erfolgt bis auf wenige Ausnahmen in der Regel nicht. Soweit die Wahrnehmung von Stimmrechten ausnahmsweise bei einer geringen Anzahl von Small und Mid Caps im abgelaufenen Berichtszeitraum zweckmäßig erschien, ist HELLERICH von der üblichen Vorgehensweise abgewichen und hat Stimmrechte für die von ihr verwalteten Portfoliogesellschaften im Interesse der Kunden wahrgenommen.

Weitere Einzelheiten zur Mitwirkung von HELLERICH in den Zielunternehmen können den in der Mitwirkungspolitik aufgestellten Grundsätzen der HELLERICH GmbH entnommen werden.

Stimmrechtsausübung

Soweit HELLERICH in Ausnahmefällen Stimmrechte im Rahmen von Hauptversammlungen einzelner Zielunternehmen ausgeübt hat, erfolgte die Abstimmung entweder durch HELLERICH selbst oder durch Weisung an den von der jeweiligen Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Bei der Ausübung der Stimmrechte im Berichtszeitraum haben ESG-Kriterien in der Regel keine Rolle gespielt.

Zusammenarbeit mit Stimmrechtsberatern

Im Geschäftsjahr 2025 fand keine Zusammenarbeit mit Stimmrechtsberatern statt.

Abstimmungsrichtlinien

HELLERICH legt grundsätzlich für alle Zielunternehmen den gleichen Maßstab im Hinblick auf die Unternehmensführung an. Einzelnen Portfoliounternehmen wird grundsätzlich keine besondere Bedeutung zugemessen. Daher erfolgt die Abstimmung auf Hauptversammlungen, sofern eine solche ausnahmsweise erfolgt, grundsätzlich für alle Zielunternehmen einheitlich, sofern HELLERICH keine sachlichen Gründe bekannt sind, die eine unterschiedliche Ausübung erforderlich machen. Im Rahmen der von HELLERICH aufgestellten Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten werden Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Stimmrechtsausübung überprüft. Wesentliche Punkte, die im Rahmen der im Jahr 2025 erfolgten Abstimmungen berücksichtigt wurden, waren:

- kritische Faktoren, die gegen eine Entlastung oder Bestellung von Vorständen und Aufsichtsräten sprechen (z. B. Compliance-Verstöße bzw. anhängige Verfahren, Ämterhäufung, Nichteinhaltung wesentlicher Transparenzstandards)
- uneingeschränkt erteiltes Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers
- angemessene Vergütungsleitlinien
- angemessene Gewinnverwendung

Darstellung des Abstimmungsverhaltens

Im Geschäftsjahr 2025 wurden von HELLERICH keine Stimmrechte ausgeübt.